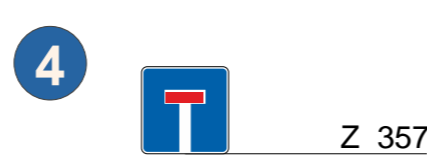
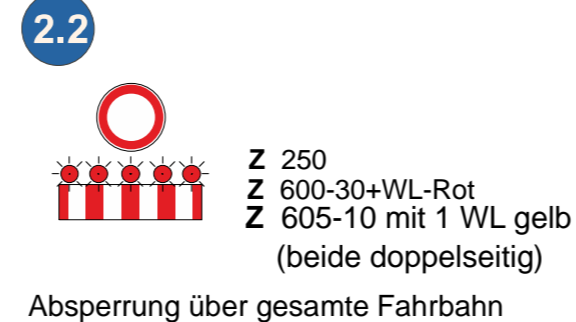
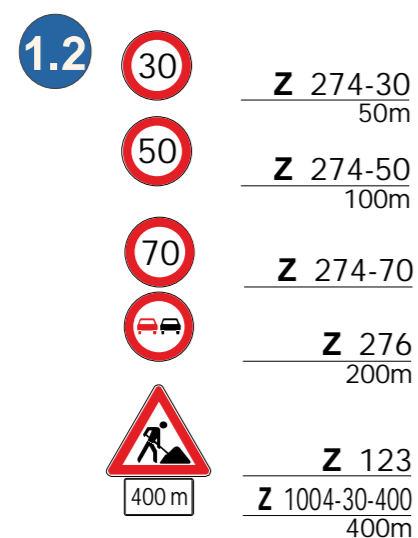
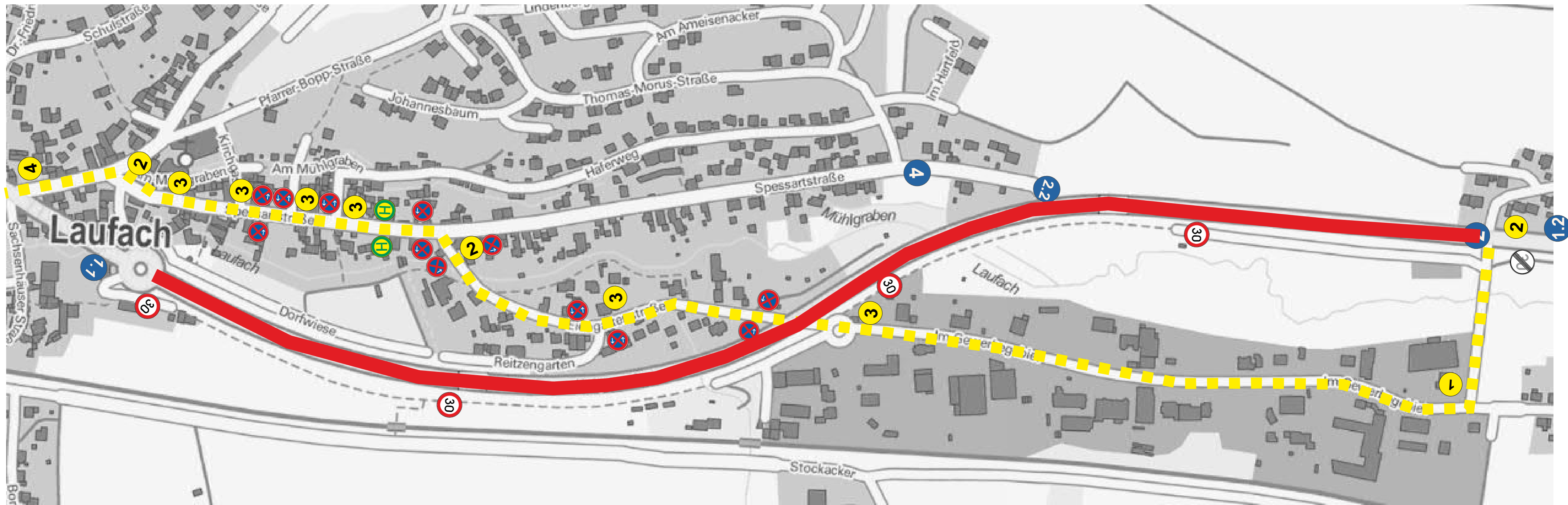


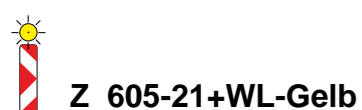
# B 26 Oberbauerneuerung zwischen KVP Ortsausgang Laufach und Kreuzung St. Eulalie - Str. / Im Gewerbegebiet



Einrichtung zweier Ersatzhaltestellen (beiden Fahrrichtungen) nach Abstimmung mit den Verkehrsbetrieben

Der Arbeitsbereich im Zuge der B 26 ist mit Leitbaken im Abstand von max. 20 m, WL auf jeder 2. Leitbake

Aufstellung je nach Arbeitsbereich

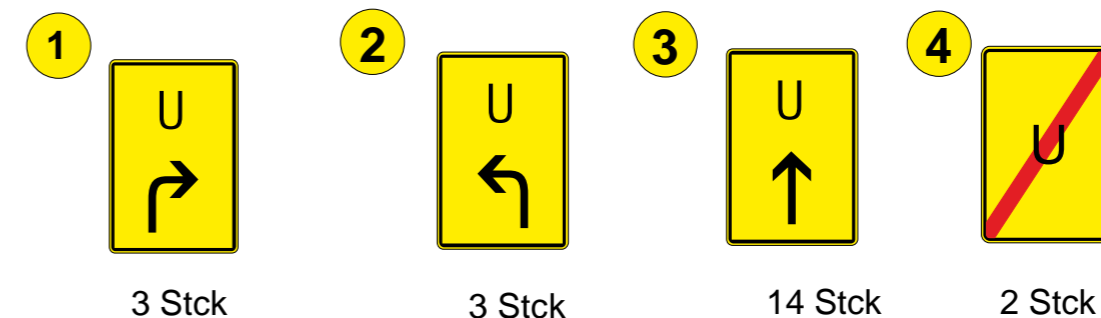


mind. 75 Stck



mind. 75 Stck

## Beschilderung der Umleitungsstrecke in FR. Aschaffenburg



## Im Zuge der Umleitungsstrecke wird ein einseitiges Halteverbot in FR. Aschaffenburg aufgestellt



Unter dem Schild ist jeweils ein Zusatzzeichen mit Aufschrift "ab 21.10.19 06:00 Uhr" (zweizeilig) anzubringen. Die Beschilderung muss 72 Std vor Baubeginn aufgestellt werden.

## Der Beschilderung widersprechende Verkehrszeichen sind zu deaktivieren!

<b>STAATLICHES BAUAMT ASCHAFFENBURG</b>			Beschilderungsplan	
			Firmenstempel	
B 26_450_1,030		<b>VORABZUG</b>		
KVP Ortsausgang Laufach bis Kreuzung Im Gewerbegebiet				
Projekt	Oberbauerneuerung		Datum und Unterschrift	

Die vorhandene wegweisende Beschilderung, die dieser Anordnung widerspricht, ist anzupassen. Zum Schutze der Schilder werden zum Auskreuzen mobile Auskreuzvorrichtungen nach ZTV-SA 6.1 und DIN 67520 Teil 4 gefordert. Die variablen Abdecksysteme aus Kunststoff oder Metall müssen mit Folientyp 3 beklebt sein. Dies gilt auch für Abdecker. Der AN haftet für jeglichen Schaden an Verkehrszeichen und Tafeln, der durch unsachgemäßes Abdecken oder Auskreuzen entsteht. Der verkehrsrechtlichen Anordnung widersprechende Verkehrszeichen sind nach Rücksprache mit dem Bauamt beschadigungsfrei auszukreuzen bzw. dauerhaft abzudecken. Die in Verbindung mit dem Beschilderungsplan stehenden Richtlinien RSA 95, ZTV-SA 97, StVO 2013 sind in der jeweils neuesten Fassung zu beachten und anzuwenden.